

## **Helwig, Lenz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

---

Investitionsberatung - Forensik - Transaktionen

Bericht über die  
Sonderuntersuchung gemäß Beauftragung  
vom 14. August 2013  
Joh. Friedrich Behrens AG  
Ahrensburg

## Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung.....	4
2	Untersuchungsauftrag.....	7
3	Durchführung der Untersuchung .....	9
3.1	Auskunftspersonen .....	9
3.2	Gutachter / Sachverständige .....	9
3.3	Erhaltene Informationen .....	9
3.4	Planung und Durchführung unserer Untersuchung .....	10
4	Definition nahestehender Personen und Unternehmen .....	12
4.1	Gesetzliche und regulatorische Vorgaben.....	12
4.2	Nahestehende Personen .....	12
4.3	Nahestehende Unternehmen.....	13
5	Untersuchungsergebnisse .....	15
5.1	Angabe der Geschäfte mit nahestehenden Personen im Anhang des IFRS- Konzernjahresabschlusses zum 31. Dezember 2012.....	15
5.2	Beurteilung der den Geschäften zwischen Unternehmen der BeA Gruppe und Frau Suzanne Fischer-Zernin innewohnenden Preisgestaltung.....	16
5.2.1	Sachverhaltsbeschreibung.....	16
5.2.2	Würdigung / Untersuchungsergebnis .....	17
5.3	Beurteilung der Konditionen des Beauftragungsprozesses.....	19
5.3.1	Gestaltung der den Aufträgen zugrunde liegenden Vertragsverhältnisse.....	19
5.3.2	Einholung von Vergleichsangeboten .....	20
5.3.3	Konzentration von Aufträgen bei nur einem Anbieter .....	21
5.3.4	Übertragung der Urheberrechte im Sinne von § 2 UrhG auf die BeA.....	23
5.3.5	Gesamtwürdigung der Konditionen des Beauftragungsprozesses .....	25
5.4	Beurteilung der Konditionen des Leistungserbringungsprozesses.....	26
5.4.1	Der Prozess der Leistungserbringung .....	26
5.4.2	Der Prozess der Leistungsabnahme.....	26
5.4.3	Gesamtwürdigung der Konditionen des Leistungserbringungsprozesses .....	27
5.5	Beurteilung der Konditionen des Abrechnungsprozesses.....	27
5.5.1	Abrechnung von Pauschalleistungen .....	28
5.5.2	Abrechnung von Gesamtleistungen verteilt auf mehrere BeA Konzerngesellschaften .....	31
5.5.3	Periodenübergreifende Rechnungserstellung .....	32
5.5.4	Verwendung unterschiedlicher Firmierungen und Rechnungsbilder im Rahmen der Rechnungstellung von Frau Suzanne Fischer-Zernin gegenüber den BeA Gesellschaften .....	33
5.5.5	Gesamtwürdigung der Konditionen des Abrechnungsprozesses .....	34
5.6	Darstellung einzelner Auffälligkeiten aus der Analyse der von Frau Suzanne Fischer- Zernin 2012 erbrachten Einzelaufträge .....	35
5.6.1	Vorüberlegung.....	35
5.6.2	Produktgruppe Nr. 1: Betreuung Geschäftsbericht.....	36
5.6.3	Produktgruppe Nr. 3: Erstellung Filme / Videos.....	38
5.6.4	Produktgruppe Nr. 4: Betreuung Gerätedesign .....	39

5.7	Beurteilung der Konditionen der Darlehen der BeA AG an die BeA Beteiligungsgesellschaft mbH .....	40
5.7.1	Sachverhaltsdarstellung.....	40
5.7.2	Würdigung / Untersuchungsergebnis .....	41
5.8	Beurteilung der Konditionen der Darlehen der BeA Beteiligungsgesellschaft mbH an die BeA AG.....	43
5.8.1	Sachverhaltsdarstellung.....	43
5.8.2	Würdigung / Untersuchungsergebnis .....	43

# 1 Zusammenfassung

Im Rahmen der Durchführung unserer Sonderuntersuchung bei der Johann Friedrich Behrens AG, Ahrensburg, (im folgenden „BeA“) sind wir der Frage nachgegangen, ob die im Konzernjahresabschluss der BeA zum 31. Dezember 2012 vermerkten Geschäfte von Unternehmen der BeA Gruppe mit der Gruppe nahestehenden Unternehmen und Personen, insbesondere Frau Suzanne Fischer-Zernin, vollständig angegeben wurden und ob diese Geschäfte zu marktüblichen Konditionen erfolgten. Vor diesem Hintergrund haben wir auch die Zinskonditionen der Darlehensgeschäfte zwischen der BeA AG und der BeA Beteiligungsgesellschaft mbH auf Marktüblichkeit untersucht.

Folgende wesentliche Erkenntnisse haben sich im Rahmen unserer Untersuchung ergeben und werden in den folgenden Kapiteln dieses Berichtes vertieft ausgeführt:

- Auf Basis der von uns gewürdigten Unterlagen sind wir zu dem Erkenntnis gelangt, dass im Jahr 2012 - nicht wie im Anhang des BeA IFRS-Konzernjahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 angegeben - Geschäfte zwischen Unternehmen der BeA Gruppe mit Frau Suzanne Fischer-Zernin in Höhe von T€ 196 getätigt wurden, sondern dass diese Geschäfte ein Volumen von T€ 409 besaßen und in dieser Höhe im Konzernanhang der BeA hätten angegeben werden müssen.
- Bestandteil aller Geschäfte zwischen Unternehmen der BeA Gruppe und Frau Suzanne Fischer-Zernin sind nach unserer Erkenntnis und der Erkenntnis der von uns in die Sonderuntersuchung eingebundenen Sachverständigen Konzeptions- und Designelemente. Diese Elemente beinhalten jeweils einen „künstlerischen Akt“, der einer seriösen nachträglichen marktorientierten Bewertung nicht zugänglich ist. Aus diesem Grund war uns als Wirtschaftsprüfern eine Quantifizierung der Werte der von Frau Suzanne Fischer-Zernin in 2012 erbrachten Leistungen nicht möglich.
- Da sich der uns erteilte Untersuchungsauftrag jedoch auf die Beurteilung der Marktüblichkeit der Konditionen bezieht, zu denen die Geschäfte zwischen der BeA und Frau Suzanne Fischer-Zernin abgeschlossen wurden, haben wir uns mit der Marktüblichkeit des in diesen Geschäftsbeziehungen zur Anwendung gelangten Beauftragungsprozesses, des Leistungsprozesses und des Abrechnungsprozesses befasst.
- Im Rahmen der Würdigung des **Beauftragungsprozesses** haben wir diverse Einzeldefizite festgestellt, die uns zu dem Ergebnis gelangen lassen, dass dieser Prozess in seinen Abläufen nicht den unter fremden Marktteilnehmern im deutschen Mittelstand üblichen Abläufen entspricht. Folgende wesentliche Einzeldefizite halten wir für relevant:
  - Es fehlen schriftliche Auftragsvereinbarungen mit den geschäftsüblichen Mindestinhalten (z.B. Leistungsgegenstand, Budget/Honorar, Timing etc.) oder zumindest ein Rahmenvertrag zwischen der BeA und Frau Suzanne Fischer-Zernin, der die wesentlichen wiederkehrenden Elemente der Arbeitsbeziehung, z.B. Honorierung, Zahlungs-

ziel etc., regelt.

- Seitens BeA wurden am Markt keine regelmäßigen und relevante Vergleichsangebote alternativer Anbieter, z.B. vergleichbarer Freelancer in der Marketing und Kommunikationsbranche, eingeholt.
- Es erfolgte eine unübliche und unseres Erachtens nicht plausible Konzentration von Aufträgen bei nur einem Anbieter (Frau Suzanne Fischer-Zernin).
- Die Übertragung der Urheberrechte an den von Frau Suzanne Fischer-Zernin geschaffenen Werken auf den Kunden BeA wurde nicht ausreichend geregelt und dokumentiert.
- Der **Prozess der Leistungserbringung** im engeren Sinn erfolgte nach unserem Ermessen in 2012 wie unter Dritten üblich und ist daher nicht zu beanstanden. Jedoch ist es unseres Erachtens nicht üblich, dass im Verhältnis zwischen der BeA und Frau Suzanne Fischer-Zernin vollständig auf eine formale Abnahme der von ihr erbrachten Leistungen durch die Leistungsempfänger verzichtet wurde.
- Im Bereich des **Abrechnungsprozesses** haben wir mehrere schwerwiegende Einzeldefizite identifiziert, so dass wir zu dem Ergebnis gelangen, dass dieser in seiner Ausgestaltung in keiner Weise den unter fremden Marktteilnehmern im deutschen Mittelstand üblichen Verhältnissen entspricht. Folgende Einzeldefizite sind unseres Erachtens von Bedeutung:
  - Gemäß unserer Auffassung und der Auffassung der von uns in die Untersuchung einbezogenen Sachverständigen war die ausschließlich pauschale Abrechnung von Projekten ohne Stundennachweis gegenüber dem Auftraggeber BeA nicht branchenüblich. Darüber hinaus halten wir auch das Verhalten der Auftraggeber (Unternehmen der BeA Gruppe), rein pauschale Abrechnungen seitens Frau Suzanne Fischer-Zernin zu akzeptieren, für unüblich. Auf Basis dieser Vorgehensweise war es den Auftraggebern nicht möglich, die Rechnungsstellung inhaltlich nachzuvollziehen und zu kontrollieren, insbesondere vor dem Hintergrund, dass nicht ex-ante Preise für die zu erbringenden Leistungen vereinbart wurden.
  - Unseres Erachtens ist es nicht üblich und zudem ein Verstoß gegen kaufmännische Sorgfalt, das ein externer Dienstleister, hier Frau Suzanne Fischer-Zernin, seine für einen Konzern erbrachten Leistungen im Rahmen seiner Rechnungsstellung auf mehrere Rechnungen gegenüber einzelnen Konzerngesellschaften verteilt, ohne in seinen Rechnungen darauf hinzuweisen, dass es sich jeweils um die Abrechnung einer Teilleistung handelt.
  - Frau Suzanne Fischer-Zernin hat in 2012, sowie auskunftsgemäß auch in den Jahren davor und danach, gegenüber allen BeA Auslandsgesellschaften ihre Leistungen unter der Firmierung „Wallhof Marketing + Design“, Hamburg, abgerechnet. Für diese Firma existiert jedoch kein Handelsregistereintrag, so dass sie rechtlich nicht existent ist.

Wir halten die nicht zulässige Rechnungstellung seitens Frau Suzanne Fischer-Zernin unter einer nicht existenten Firma für einen Verstoß gegen die gebotenen und üblichen Sorgfaltspflichten und kaufmännischen Gebräuche. Nach eigener Auskunft war dem Vorstand der BeA AG, Herrn Tobias Fischer-Zernin, dieser Sachverhalt bekannt. Unseres Erachtens ist es unter fremden Dritten nicht üblich, eine unkorrekte Rechnungstellung dieser Art zu akzeptieren.

- Im Rahmen der **Untersuchung einzelner in 2012 durchgeführter Aufträge** war es uns als externem Sachverständigen nicht möglich, in den von uns untersuchten Fällen die Höhe der von Frau Suzanne Fischer-Zernin in Ansatz gebrachten Rechnungsbeträge nachzuvollziehen.
- In der **Gesamtschau der in 2012 abgewickelten Auftragsverhältnisse** zwischen Frau Suzanne Fischer-Zernin und den Unternehmen der BeA Gruppe kommen wir daher zu dem Ergebnis, dass diese **nicht wie unter fremden Dritten üblich abgewickelt wurden**.
- Im Rahmen der Untersuchung der **Zinskonditionen** des Jahres 2012 hinsichtlich der Darlehen der BeA AG an die BeA Beteiligungsgesellschaft mbH haben wir keine Erkenntnisse gewonnen, die berechtigte Zweifel an der marktgerechten Verzinsung der Darlehen begründen würden.